

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

DER STADT SINGEN (HOHENTWIEL) ÜBER DIE ABSICHT EINER STRAßENRECHTLICHEN EINZIEHUNG

Gemäß § 7 Absatz 3, sowie § 2 Absatz 1 des Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) vom 11.05.1992 (GBl. S. 330, 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) mit Wirkung vom 11.02.2023 ergeht von der Stadt Singen (Hohentwiel) als Straßenbaubehörde folgende öffentliche Bekanntmachung:

Die Stadt Singen (Hohentwiel) beabsichtigt als zuständige Straßenbaubehörde die straßenrechtliche Einziehung des Weges mit der Flurstücksnummer 632/23, Gemarkung Singen, Widerholdstraße nach § 7 Absätze 1 und 2 Straßengesetz vorzunehmen.

Der öffentliche Weg ist für den Verkehr entbehrlich und soll deshalb eingezogen werden.

Durch die straßenrechtliche Einziehung verliert dieser Weg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Gleichzeitig endet der Gemeingebrauch.

Die einzuziehende Wegefläche ergibt sich aus den Eintragungen im amtlichen Lageplan, welcher dieser öffentlichen Bekanntmachung beigefügt ist.

Singen (Hohentwiel), den 26.06.2023

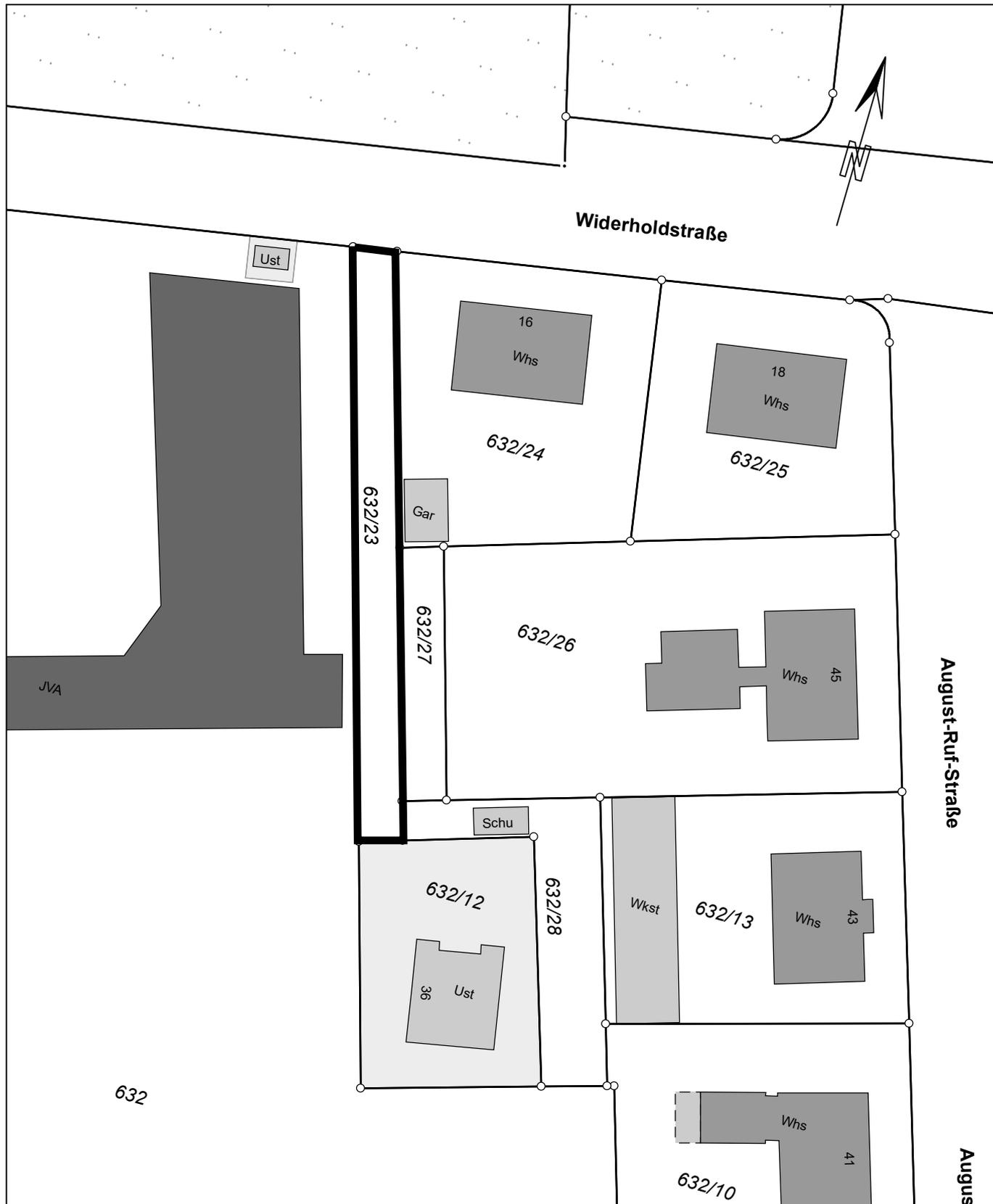
gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister der Stadt Singen

Flurstück: 632/23
Flur: 632
Gemarkung: Singen

Gemeinde: Singen (Hohentwiel)
Kreis: Konstanz
Regierungsbezirk: Freiburg

5290331

3248743



5290201

Maßstab 1:500



Meter

Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungsvorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (GBl. S. 989). Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.

32487687